

MASSNAHMEN VOR JAHRESENDE 2020[©]

Zeitpunkt der Vereinnahmung

⇒ E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen.

Zeitpunkt der Vorauszahlungen von Ausgaben

⇒ Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**.

⇒ Für in § 19 Abs 3 EStG angeführte Ausgaben (zB Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte **„stehen gelassene Forderungen“**, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.